

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Bestellungen des Käufers erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Diese AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn nicht in einem Individualvertrag zwischen Verkäufer und Käufer etwas Abweichendes vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich per Fax oder per E-Mail erteilt oder bestätigt werden. In der Bestellung werden die Spezifikationen der Lieferung/Leistung, die der Verkäufer zu liefern bzw. zu erbringen hat festgelegt. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist nur die v.g. Bestellung des Käufers maßgeblich. Ändert der Verkäufer in seiner Bestätigung die Bestellung des Käufers ab oder ergänzt er diese, gilt dies als neues Angebot gegenüber dem Käufer und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung per Fax oder per E-Mail durch den Käufer.
- 2.2. Der Verkäufer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Dieser darf den Käufer gegenüber Dritten als Referenz nur mit Zustimmung des Käufers benennen.
- 2.3. Über geplante technische Änderungen (Materialeinsatz, Konstruktionsänderungen o.ä.) der von Käufer bestellten Ware hat der Verkäufer diesen unverzüglich schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu informieren.

III. Liefervorschriften, Verpackung, Warenannahme

3.1. Liefervorschriften

Sämtlichen Lieferungen sind Packzettel und Versandpapiere beizufügen. Der Umfang der Lieferung muss aus den Versandpapieren hinreichend klar bestimmt hervorgehen; demgemäß sind darin die exakte Bezeichnung des Liefergegenstandes, (der Mengen, Stückzahlen, Maße, Gewichte, etc.) sowie die jeweiligen Bestellnummern/ Bestelldaten des Käufers anzugeben.

3.2. Verpackung

- 3.2.1. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Güte und, soweit im Hinblick auf den Liefergegenstand DIN, VDE, VDI, DVGW oder andere anwendbare Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Liefergegenstand ist so herzustellen und auszurüsten, dass er am Tag der Lieferung den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügt.
- 3.2.2. Der Käufer betreibt ein Umwelt- und Energiemanagementsystem. Daher ist dieser bestrebt möglichst umweltfreundlich und energieeffizient einzukaufen. In diesem Sinne sind von dem Verkäufer, sofern möglich, entsprechende Alternativen für das Produkt sowie für eine energieeffiziente und umweltfreundliche Verpackung und Versand des Liefergegenstandes, welche im Einklang mit den hier festgeschriebenen und gesetzlichen Bestimmungen stehen, zu unterbreiten.
- 3.2.3. Sofern der Liefergegenstand Papier für Rollenoffset umfasst; geeignet für 4x4-Farben-Rollenoffset mit Heißlufttrocknung, Laufgeschwindigkeit bis 17 m pro Sekunde, hitzebeständiger Kleber, deren Klebestellen deutlich am Rollenrand und den Rollenetiketten zu kennzeichnen sind. Es ist nur einwandfreies und kreisrundes Hülsenmaterial zu verwenden. Die lichte Hülsenweite beträgt 76 mm.
- 3.2.4. Sofern der Liefergegenstand Papierrollen und/oder Paletten umfasst; Papierrollen und Paletten müssen mit einem Barcode nach IFRA 16 versehen sein. Sollte der Barcode fehlen, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und dem Verkäufer die entstehenden Mehrkosten je Lieferung in Rechnung zu stellen.
- 3.2.5. Sofern der Liefergegenstand im Auftrag des Käufers gedruckte bzw. produzierte Produkte umfasst, ist jeder Lieferung ein von dem Käufer bereitgestellter Packzettel oder ein Packzettel in neutraler Form (d.h. ohne Hinweis auf den Verkäufer) beizufügen.

3.3. Warenannahmebedingungen

3.3.1. Zentrale Warenannahme

Die Warenannahme fertigt alle Lieferungen nach den vom Käufer vorgegebenen Anliefertermine /-zeiten ab. Voraussetzung für eine störungsfreie Abfertigung ist die Einhaltung der Anliefertermine /-zeiten. Der Käufer dokumentiert Lieferstörungen in dessen Management-

informationssystem (MIS) und führt regelmäßige Verkäuferbewertungen durch.

3.3.2. Warenannahmezeiten

Es gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die in der jeweiligen Bestellung des Käufers angegebenen Warenannahmezeiten.

3.3.3. Lieferanschrift/ Empfangsstelle

Es gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die in der jeweiligen Bestellung des Käufers angegebene Lieferanschrift/Empfangsstelle.

3.3.4. Verladevorschriften

Das Rollenpapier ist stehend auf einem JOLODA-System zu liefern. Optimierte Ausrichtung der Rollenetiketten (Stirnseite und Rollenumfang) frei zugänglich für scannergestützte Barcodeerfassung.

3.3.5. Packvorschriften

Formatpapier: Einzel- oder Zwillingspalletten mit max. Palettenhöhe von 1200 mm oder max. 1150 kg.

Rollenpapier: Durchmesser max. 1250 mm, Hülseninnen-durchmesser 76 mm, maximal eine Papierrolle pro Umverpackung.

Andere Materialien: Auf Euro-Tauschpalletten, Palettenhöhe max. 1200 mm.

Der Käufer akzeptiert nur transportsichere Umverpackungen und Gebindearten nach den aktuellen Rechtsvorschriften. Abweichende Verpackungsarten sind ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer zu vereinbaren. Die Ware muss gut sichtbar gekennzeichnet sein.

3.3.6. Waren-Etikettierung

Angabe der Bestell-/Material-/Auftrags-Nummer lt. Bestellung, Artikelbezeichnung, Mengenangaben je Verpackungseinheit und Gesamtgebindeinhalt, Chargen- oder Auftrags-Nr., Umwelt- und Zertifizierungslabel, Herstellungsdatum, Verfallsdatum, sonstige Hinweise nach den aktuellen Rechtsvorschriften. Je 1 Etikett an der Stirn- und Längsseite der entsprechenden Gebindeart. Rollenpapier: Peel-Off-Barcode-Selbstklebeetiketten der Rollennummern sind *wünschenswert*; sonst Aufdruck der Codes. Beispiel: 2 of 5 interleaved oder Code 39 nach IFRA-Standard mit 16-stelligem Nummerncode.

3.3.7. Ergänzende Kennzeichnungspflichten in Auftragsdokumenten

Angabe der Bestell-/Material-/Auftrags-Nummer lt. Bestellung des Käufers in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Warenbegleitpapieren, Rechnungen und Gutschriften.

3.3.8. Annahmeverweigerung

Werden bei der Wareneingangsprüfung nachfolgende Mängel oder Abweichungen festgestellt, kann der Käufer von seinem Annahmeverweigerungsrecht Gebrauch machen. Dies gilt bei:

- *Transportbeschädigung*
- *gelieferte Ware abweichend von den Bestellspezifikationen des Käufers*
- *Abweichungen von Anlieferterminen und -zeiten*
- *Missachtung sonstiger Punkte dieser Warenannahmebedingungen*

IV. Preise

Die in der Bestellung genannten oder von dem Käufer im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkäufer schriftlich bestätigten Preise sind Festpreise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei vereinbarter Empfangsstelle (siehe Ziff. 3.3.2 u. 3.3.3). Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, enthält dieser Preis auch die Kosten für die angemessene Verpackung des Liefergegenstandes. Als Zahlungsziel sind 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto nach Lieferungs- und Rechnungseingang vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der vom Käufer geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Käufers.

V. Liefertermine

- 5.1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang des Liefergegenstandes einschließlich der Versandpapiere bei der vom Käufer vorstehend bezeichneten Empfangsstelle. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.

5.2. Der Verkäufer kommt mit Ablauf des Tages, an dem der Liefergegenstand zu liefern war, in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch den Käufer bedarf. Im Übrigen gelten im Falle des Verzuges des Verkäufers die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3. Der Verkäufer hat dem Käufer gegenüber eine erkennbar werdende oder drohende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann dieser sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

VI. Transportgefahr

Die Transportgefahr trägt der Verkäufer. Jegliche Gefahr bzgl. des Liefergegenstandes geht von dem Verkäufer erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle des Käufers auf diesen über.

VII. Beschaffenheit des Liefergegenstandes, Garantien, Mängel

7.1. Der Verkäufer garantiert, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in der Bestellung aufgeführten Eigenschaften aufweist und zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Des Weiteren garantiert der Verkäufer, dass der Liefergegenstand in seiner Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den vertraglich vereinbarten, sowie den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen entspricht.

7.2. Sofern der Bestellung ein von dem Käufer akzeptiertes Muster zugrunde gelegt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet alle Lieferungen und - soweit vereinbart - Teillieferungen in einer dem Muster entsprechenden Qualität und Zusammensetzung zu liefern. In diesem Falle garantiert der Verkäufer, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaften des Qualitätsmusters aufweisen.

7.3. Der Verkäufer garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist, insbesondere dass an dem Liefergegenstand weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte bestehen, die durch die Ausführung der Bestellung oder Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung des Liefergegenstandes verletzt werden können. Für den Fall das Dritte an dem Liefergegenstand dem Käufer gegenüber derartige Rechte geltend machen, ist der Verkäufer zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet. Unbeschadet weitergehender Rechte seitens des Käufers ist dieser berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme des Liefergegenstandes gegenüber dem Verkäufer zu verweigern, bereits angenommene Liefergegenstände dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.4. Entspricht der Liefergegenstand nicht den Garantien gem. Ziff. 7.1, 7.2 oder 7.3 so ist der Käufer berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist von der Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer die Nichteinhaltung von Garantien zu vertreten hat. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt nachstehende Ziff. 8 entsprechend.

7.5. Da für den Käufer das Interesse am Erhalt des Liefergegenstandes von einer insgesamt vollständigen und insgesamt mangelfreien Lieferung abhängt, ist dieser berechtigt, sofern anstatt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden, oder nur Teile der Lieferung mit Mängeln behaftet sind, von der gesamten Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung entsprechend der in der nachstehenden Ziff. 8 genannten Höhe zu verlangen.

7.6. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 HGB, wonach der Liefergegenstand als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach der Entdeckung desselben erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage. Auch wenn der Verkäufer keine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat, verzichtet er - u.a. wegen der ihm bekannten **besonderen Organisation** der Logistik des Käufers - auf die Einrede, dass dem Käufer Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 442 BGB).

7.7. Daneben stehen dem Käufer die Rechte bei Mängeln gem. §§ 433 ff. BGB zu.

VIII. Schadensersatz

Bei den als Fixtermin vereinbarten Lieferterminen ist der Fortbestand des Interesses des Käufers am Erhalt des Liefergegenstandes an die vollständige Einhaltung der Liefertermine gebunden. Bei einer Überschreitung dieser Liefertermine (auch hinsichtlich von Teilmengen) ist der Käufer - unbeschadet seiner weiteren Rechte - berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung in Höhe von pauschal 10 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist einen geringeren bzw. Nichteintritt eines Schadens, oder der Käufer weist einen höheren Schaden nach. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer die Überschreitung von Fixterminen zu vertreten hat.

IX. Rechnung

Rechnungen sind nicht dem Liefergegenstand beizufügen, sondern getrennt von diesem in ordnungsgemäßer und digitaler Form unverzüglich mit der Lieferung an den Käufer zu versenden. Rechnungen haben nur dann eine ordnungsgemäße Form, wenn sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die von dem Käufer erteilte Bestellnummer enthalten.

Die Rechnungen sind in digitaler Form an folgende E-Mailadressen zu versenden:

Rechnungsaadresse:	E-Mail:
WKS Print Partner GmbH	rechnungseingang@wksgruppe.de
Westend Druckereibetriebe	rechnungseingang@wksgruppe.de
GmbH	
Kraft-Schlötels GmbH	rechnungseingang@wksgruppe.de
Strube Druck & Medien GmbH	rechnungseingang@wksgruppe.de
Inline Rollenoffset Ploch &	rechnungseingang@wksgruppe.de
Strube GmbH	
Haberbeck Druck GmbH WKS	rechnungseingang@wksgruppe.de
Fulfillment GmbH WKS	rechnungseingang@wksgruppe.de
Solutions GmbH	rechnungseingang@wksgruppe.de
Buch- und Offsetdruckerei	rechnungseingang@wksgruppe.de
Häuser GmbH	

X. Abtretung, Verrechnung, Aufrechnung

10.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers kann der Verkäufer seine vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Käufer weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Verkäufers wird allerdings hiermit die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderung zulässig ist.

10.2. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Käufer alle gegen ihn gerichteten Forderungen der **Gesellschaften der WKS Gruppe** mit allen Verbindlichkeiten der WKS Gruppe ihm gegenüber aufrechnen kann. Dies gilt auch dann, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist.

10.3. Der Verkäufer kann nur aufrechnen sofern seine Forderung gegenüber dem Käufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XI. Überlassung von Unterlagen

11.1. Die von dem Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellten oder von diesem nach Angaben des Käufers gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen (nachfolgend: „WKS-Unterlagen“) bleiben Eigentum des Käufers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung genutzt werden. Kopien von WKS-Unterlagen darf der Verkäufer nicht anfertigen, soweit dies nicht zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. WKS-Unterlagen und etwaige Kopien sind dem Käufer unverzüglich nach Ausführung der Bestellung und jederzeit auf Verlangen zurückzugeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich, so hat der Verkäufer unverzüglich eine Löschung der WKS-Unterlagen und ihrer Kopien herbeizuführen und die Löschung auf Aufforderung des Käufers diesem gegenüber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

11.2. Die zur Bestellung dem Verkäufer von dem Käufer übergebenen WKS-Unterlagen sind für den Verkäufer verbindlich, jedoch hat er diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und den Käufer auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; anderenfalls kann der Verkäufer sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zu seinen Gunsten auf diese Unstimmigkeiten / Fehler berufen. Für von dem Verkäufer erstellte WKS-Unterlagen bleibt der Verkäufer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von dem Käufer genehmigt wurden.

XII. Vertraulichkeit, Werbung, Datenschutz

- 12.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers und die hierfür geltenden Bestimmungen sowie sämtliche im Rahmen der Bestellung zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen und Unterlagen) geheim zu halten.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer nicht auf die zwischen den Parteien bestehende Geschäftsbeziehung hinweisen oder anderweitig damit werben.
- 12.3. Der Verkäufer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten.

XIII. Subunternehmer, Mindestlohn

- 13.1. Der Verkäufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Der Verkäufer hat solche Subunternehmer den sich aus diesen AEB ergebenden Pflichten zu unterwerfen und dies dem Käufer auf Aufforderung jederzeit nachzuweisen.
- 13.2. Der Verkäufer bestätigt, dass er seine Arbeitnehmer, sowie andere entsprechend eingesetzte Personen gem. den jeweils gültigen aktuellen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) beschäftigt. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Bußgeldern, frei, die aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften des MiLoG gegen den Käufer geltend gemacht werden.

XIV. Datenschutz

- 14.1. Der Käufer verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses keine personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Weisung des Verkäufers. Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „EU-DSGVO“ genannt) und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgen „BDSG“ genannt) zu verarbeiten.
- 14.2. Sollte hiervon abweichend der Käufer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Verkäufers beauftragt werden, schließen die Vertragsparteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs.3 EU-DSGVO ab. Der Käufer verarbeitet in diesem Fall sämtliche personenbezogenen Daten des Verkäufers im Auftrag und nach Weisung des Verkäufers. Der Verkäufer bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn „Herr der Daten“. Dieser ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verkäufers verantwortlich.
- 14.3. Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien stehen in allen Fragen des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

XV. Änderungen, Ergänzungen, Wirksamkeit

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AEB und/oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenen Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Käufers. Der Käufer ist auch berechtigt, den Verkäufer an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

XVII. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Käufer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.

Stand 29.03.2021